

am Verfahren Beteiligten gebieten dabei, daß bis zum Inkrafttreten eines neuen Zivilverfahrensgesetzes die Verfahren immer auf der Grundlage der zur Zeit geltenden Prozeßgesetze durchzuführen sind. Soweit es sich dabei um die Zivilprozeßordnung handelt, sind Ausgangspunkt allein deren gesetzliche Bestimmungen, nicht aber die in der bürgerlichen Rechtsprechung und Theorie dazu entwickelten Auslegungs- und Anwendungsregeln.

Zur Protokollführung in der mündlichen Verhandlung

Das Oberste Gericht hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften nichts mit Formalismus gemein hat, sondern wesentlich und unabdingbar zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Gerichte beiträgt.^{2/} Das gilt auch hinsichtlich des Verhandlungsprotokolls, da die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch dieses bewiesen werden kann (§ 164 ZPO). Auch Bezirksgerichte haben zur Sicherung der Rechte und Interessen der Parteien der exakten Protokollführung große Bedeutung beigemessen. Sie ist, wie das BG Halle ausführt, besonders unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen eine wichtige Garantie dafür, daß Inhalt und Ablauf der gerichtlichen Verhandlung beweiskräftig fixiert und gerichtliche Entscheidungen und ihr Zustandekommen nachprüfbar sind.^{3/}

Von dieser Bedeutung der exakten Protokollführung ist auszugehen, wenn die in der Arbeitsgrundlage des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen^{4/} unter Ziff. 3.4. und 3.5. formulierten Möglichkeiten der Protokollführung wirksam werden sollen.

Eine „größtmögliche Straffung“ der Protokollführung setzt voraus, daß der Vorsitzende weiß, was in das Protokoll aufgenommen werden muß. Das gilt vor allem dann, wenn er — wie es z. Z. zumeist geschieht — ohne Schriftführer entweder unter Verwendung von Vordrucken oder mit Hilfe von Diktiergeräten das Protokoll selbst fertigt. So müssen aus dem Protokoll z. B. ersichtlich sein

- der Ort und Tag der Verhandlung,
- die Namen der Richter und ggf. des Schriftführers,
- die Bezeichnung des Rechtsstreits mit Aktenzeichen,
- die Namen der erschienenen Parteien, ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten (§ 159 Abs. 2 Ziff. 1—4),
- der Name des am Verfahren mitwirkenden Staatsanwalts,
- der Vermerk, ob öffentlich verhandelt worden ist oder nicht (bei letzterem unter Angabe der Gründe) sowie der Vermerk darüber, wann die Öffentlichkeit wiederhergestellt worden ist (§ 159 Ziff. 4 ZPO, §§ 13 bis 16 AnglVO),
- der Beschluß über den Eintritt in das Streitverfahren,
- die Belehrungen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien (§§ 395, 396, 402, 451).

Gerade bei diesen Feststellungen gibt es immer wieder Mängel. Deshalb sollte in geeigneten Fällen wieder mehr auf Verhandlungsprotokollformulare zurückgegriffen werden, — gleichgültig ob ein Tonbandgerät verwandt wird oder nicht. Die meisten der oben ge-

^{2/} OG, Urteile vom 21. Juni 1962 - 1 ZzF 34/62 - (NJ 1962 S. 646) und vom 4. Februar 1960 - 1 ZzF 58/59 - (NJ 1960 S. 445; OGZ Bd. 4 S. 141).

^{3/} BG Halle, Urteil vom 30. Juni 1969 — Kass. F 8/69 — (NJ 1970 S. 95).

^{4/} „Zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Redits“, NJ 1971 S. 568 ff.

nannten Angaben sind ohne großen Aufwand handschriftlich eintragbar, und es kann vermieden werden, daß notwendige Angaben übersehen werden.

Besonderer Wert ist auf das Feststellen der Anträge der Parteien zu legen. Dabei genügt es oft, wenn im Verfahren 1. Instanz auf den Inhalt eines Schriftsatzes Bezug genommen wird (§ 510 a Abs. 1 ZPO). Auch im Berufungsverfahren kann die vom Gesetz geforderte Verlesung der Anträge aus vorbereitenden Schriftsätzen durch eine Bezugnahme auf diese ersetzt werden, soweit das Gericht es für ausreichend erachtet (§§ 523, 297 Abs. 4 ZPO). In jedem Fall müssen Ergänzungen der Anträge zusätzlich in das Protokoll aufgenommen werden bzw. im Berufungsverfahren einem dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatz zu entnehmen sein (§ 297 ZPO). Gerade die unexakte Protokollierung von Anträgen hat schon wiederholt zu Korrekturen geführt und damit andere Bemühungen um höhere Rationalität zunichte gemacht.

Für die Festlegung in Ziff. 3.5. der Grundsätze des Kollegiums, wonach in der Regel auf das nochmalige Vorspielen der vom Vorsitzenden zusammenhängend auf Tonband diktierten Aussage verzichtet werden kann, ist allein die Forderung des § 162 Ausgangspunkt, daß das Protokoll den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen“ ist. Mit dem Vorlesen bestimmter Aussagen und Erklärungen i. S. des § 160 Ziff. 1 bis 4 soll gewährleistet werden, daß die Angaben des sich Erklärenden, so wie sie *endgültig festgehalten worden sind*, ihm nochmals zur Kenntnis gelangen. Er kann dann die Richtigkeit der protokolllarischen Feststellungen genehmigen, eine Wiederholung begehren und auch Korrekturen des Protokolls verlangen.

Die Bestimmungen der ZPO über das Protokoll gehen im wesentlichen von folgenden Protokollierungsarten aus:

- das zusammengefaßte Diktat des Vorsitzenden in die Schreibmaschine oder in das Stenogramm;
- die eigenverantwortlich zusammengefaßte Niederschrift von Aussagen und Erklärungen durch die Protokollant;in;
- die Feststellung des wesentlichen Inhalts der Erklärungen durch den Vorsitzenden selbst.

Vor Einführung der Tonbandtechnik war das Diktat in die Maschine oder in das Stenogramm die vorherrschende Arbeitsmethode.^{5/} Da dieses Diktat jedoch die unveränderte Aufnahme durch den Schriftführer nicht gewährleisten konnte, konnte es nicht bei einem Wiederholen durch Diktieren bleiben. Zur Gewährleistung der Kenntnis der endgültigen Fassung war vielmehr notwendig, daß das Ergebnis des Diktats vorgelesen oder dem Erklärenden zur Durchsicht übergeben wurde.

In den beiden anderen genannten Fällen ist offensichtlich, daß das festgestellte Ergebnis der Erklärung zu wiederholen ist.

Bei der Verwendung von Diktiergeräten ist hingegen die Wiederholung der Aussage zugleich und untrennbar mit der endgültigen, unverändert formulierten Feststellung des Protokollergebnisses verbunden. Damit ist die inhaltliche Anforderung des § 162 ZPO, die Wiederholung der endgültig im Protokoll festgestellten Angabe sicherzustellen, erfüllt, wenn der Vorsitzende die Erklärungen bei gleichzeitiger Aufnahme auf das Diktiergerät zusammenfassend wiederholt.

Die langjährigen Erfahrungen bei der Anwendung der Diktiertechnik haben bei immer mehr Gerichten dazu geführt, daß sich diese Interpretation des § 162 ZPO durchsetzte, von ihr konnte deshalb in dem Arbeits-

^{5/} Vgl. Hönicke, „Anwendung von Diktiergeräten bei Verhandlungen in Zivil- und Familiensachen“, NJ 1965 S. 763.